

welche hoben ersand nhrung dieser oder ert, ist erzielt, Klein- ch das 5 kg in den handel einung rchtet r Ein- wichts- Wert" n als illegen Um- Köln Nach- macht nchten arten- el der aus- n. usw. ndung n eine würde, e. Die welche rösster selben seilen Zu- 9 und ellere woran Ver- eren d zu- engen, lassen opaket Rechi Wert Waren. Samen son- schnell diese Porto- chere, Ein- nterere tiefen. hreibt letzten ndung nach s ver- a von s man nden nicht

gut möglich ist, da das Porto vielfach noch höher sein kann als der Wert der Ware selbst. Erfurter Firmen weisen sehr richtig darauf hin, dass nach Einführung eines solchen Einkilopaketes sich weit vorteilhafter Kollektionen in Sämerei für die Kundschaft werden zusammenstellen lassen.

Eine bekannte Quedlinburger Firma schreibt: „Wir halten die Einführung eines Einkilopaketes mit oder ohne Paketadresse zu einem Portosatz von 20—25 Pfg. durch alle Zonen und wenn möglich nach dem Auslande zu einem entsprechend höheren Satze für sehr wünschenswert, besonders wenn die Post dabei eine Gewährleistung wie bei den Fünfkilopaketten übernimmt und Nachnahme gestattet. Wir haben alljährlich eine ganz bedeutende Anzahl von Aufträgen auszuführen, deren Gegenstand das Gewicht eines Doppelbriefes von 250 g übersteigt, aber 1 Kilo nicht erreicht. Für diese muss das Fünfkilopaket entrichtet werden, wodurch die Ware unverhältnismässig verteuert wird. Zuletzt wollen wir noch die beim Verbriefen geringwertiger Artikel, wie Getreide, Hülsenfrüchte und dergl. üblichen Muster nennen; diese übersteigen ebenfalls das Doppelbriefgewicht und müssen mit 50 Pfg. frankiert werden, wodurch gewiss bedeutende Unkosten entstehen.“

Eine Liegnitzer Firma weist auf die Vorteile im Versand von Stecklingen hin, kurz es haben die meisten Branchen einen hohen geschäftlichen Nutzen zu erwarten.

Wir werden demnächst die uns zugegangenen Gutachten, für die wir an dieser Stelle noch unseren Dank sagen, mit einer Eingabe dem Herrn Reichssekretär des Reichspostamtes unterbreiten und hoffen dabei auch, an unserem Teile das Nötige zur Erzielung des „Einkilopaketes“ beigetragen zu haben. Auf die bei dieser Gelegenheit von den Herren Einsendern gemachten weiteren Vorschläge kommen wir in einer der nächsten Nummern noch zurück.

### Rundschau.

#### Handel und Verkehr.

— **Weilhandel und Bevölkerungs- zahl europäischer Länder.** Der „Kosmos“ bezeichnete kürzlich die Belgier als das „Volk von Kräthern“, obgleich dieser Titel sonst meist den Engländern zuerteilt wird. Grossbritannien, welches 43 Millionen Einwohner gegenwärtig zählt, hatte 1905 einen Aus- sendel von 17 1/2 Milliarde Mark, Deutschland mit 60 Mill. Einwohnern gibt seinen Handel auf 12 Millarden Mark an, während Frankreich bei 39 Mill. Einwohnern 5 1/2 Millarden Mark umgesetzt hat. Es dürfte das ein Beweis sein, wie handelsmäßig die Belgier auf der einen Seite sind und wie hoch entwickelt ihre Industrie auf der anderen Seite ist.

— **Die Ausdehnung des Fernsprechnetzes in Deutschland** und die Zahl der Gespräche gibt die Statistik des europäischen Post- und Telegraphen-Verkehrs wie folgt an: Am Ende des Jahres 1905 belief sich die Zahl der Fernsprechnetze in Berlin auf 74 836 und es wurden durchschnittlich täglich 578 422 Gespräche geführt. Bei Hamburg erreichten die Anschlüsse 31 707 und die Durchschnittsgespräche beliefen sich auf 271 598 pro Tag. Frankfurt-Main verfügte über 14 104 Teilnehmer und hatte durchschnittlich 108 179 Ge-

sprache täglich zu verzeichnen. Leipzig bei 13 159 Stationen wurde 62 668 mal am Tage verbunden. Dresden dagegen bei 12 917 Anschlüssen 65 889 mal. Köln verfügte über 11 163 Anschlüsse und verzeichnete 69 299 tägliche Gespräche.

#### Rechtspflege.

— **Wo muss der Firmeninhaber seinen Namen anbringen?** Ueber diese Frage ist schon viel gestritten worden. Das Gesetz kennt nur die Vorschrift, dass der Familienname und ein vollausgeschriebener Vorname an der Aussenseite oder am Eingang des Ladens, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen ist. Der Inhaber eines Ladens in Hannover hatte nun den Namen über der Ladentür in beträchtlicher Höhe angebracht, aber doch nicht so hoch, dass man ihn etwa nicht hätte lesen können. Er wurde nun angeklagt, gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung verstossen zu haben und auch vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Zweck der Gesetzesvorschrift sei doch der, dass sich jeder, ohne Anwendung besonderer Mühe und Aufmerksamkeit, durch blosses Hinsehen über die Inhaberverhältnisse der Firma eines offenen Ladens Gewissheit verschaffen könne. Das sei aber nicht der Fall, wenn die Schrift in beträchtlicher Höhe über der Eingangstür angebracht werde, wo sie kein Mensch suche. Der Name müsse an einer Stelle angebracht werden, wo dies im Geschäftsverkehr üblich sei. Wenn der Name, wie hier, an einer Stelle angebracht werde, wo ihn das Publikum nicht suche, so sei das nur geschehen, um das Gesetz zu umgehen, und den Anschein in den Interessenten zu erwecken, als ob sich die Firma mit dem Namen des Geschäftsinhabers decke.

— **Darf ein Gehilfe im Krankheits- falle auch ohne Entschädigung von der Arbeit fernbleiben?** In einem Falle, der vor dem Gewerbegericht Hannover zum Austrag kam, war der Gehilfe zwei Tage weggeblieben, ohne dem Prinzipal von seiner Erkrankung überhaupt Mitteilung zu machen. Als er wiederkam, wurde er zwar nicht entlassen, es wurde ihm aber für die zwei Tage, die er unentschuldigt gefehlt hatte, der Lohn abgezogen. Er klagte darauf vor dem Gewerbe- gericht, wurde aber abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts war er verpflichtet, dem Arbeitgeber den Grund seines Fernbleibens mitzu- teilen. Tat er dies nicht, so blieb er unbe- fugter Weise fort. Da unbefugtes Fernbleiben von der Arbeit aber nach § 123 der Gewerbe- ordnung die sofortige Auflösung des Arbeits- verhältnisses zur Folge haben kann, konnte dem Entschädigungsansprüche des Arbeiters nicht stattgegeben werden. Es lag ja eher ein Entgegenkommen des Arbeitgebers vor, indem er von dem weitgehenden Rechte der Entlassung keinen Gebrauch machte.

— **Unbegrenzte Lieferzeit.** Es kommt vor, dass ein Abschluss gemacht wird, nachdem der Käufer nur nach Bedarf die Ware abrufen und in Empfang nehmen will. Er will sich aber sichern, dass sie ihm auch zur rechten Zeit zur Verfügung steht. In einem das Oberlandesgericht Colmar beschäftigenden Falle hatte der Käufer die Klausel verlangt: „Unbegrenzte Lieferzeit“, um mit der Abnahme seitens des Verkäufers nicht gedrängt zu werden. Nun hatte er aber in der Zwischenzeit andere Käufe derselben Ware, da er zu sehr

günstigen Preisen kaufen konnte, bewirkt. Er wurde deshalb verurteilt, den Restbestand der Ware abzunehmen und zu bezahlen. Das Ur- teil besagt: „Dem Käufer ist es nicht gestattet, seinen Bedarf durch Zwischenkäufe anderweitig zu decken.“ Er hat in erster Linie abzunehmen, was er „nach Bedarf“ laut Vereinbarung abrufen muss. Er durfte auch nicht, weil „unbegrenzte Lieferzeit“ festgesetzt war, den Abruf verzögern. In dieser Beziehung sagt das Urteil: „Das Versprechen des Käufers, nach Bedarf die Ware beim Verkäufer zu entnehmen, enthält zum mindesten die Zusicherung des Käufers, dass ein gewisser, nach billigem Ermessen zu bestimmender Bedarf bei ihm in Zukunft vor- handen sein wird.“

— **Verspäteter Widerspruch gegen Ueberbauten.** Nach § 912 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss der Nachbar, wenn ein Ueberbau auf sein Grundstück erfolgt, sofort Widerspruch erheben. Hat er das versäumt und fällt dem Nachbar weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last, so muss er den Ueber- bau dulden und kann nur eine Entschädigung durch Geldrente verlangen. Vor dem Ober- landesgericht Posen kam nun ein Rechtsstreit zum Austrag, bei dem es sich darum handelte, dass der Nachbar 0,5 qm über die Grenze ge- baut hatte. Es war Widerspruch dagegen er- hoben, später aber der Ueberbau genehmigt worden, weil der Nachbar die Mitbenutzung der Wand einräumte und dies auch gundbücher- lich feststellen lassen wollte. Da er dies jedoch später nicht tat, wurde nun das Wegreißen des Ueberbaues gefordert. Das Oberlandesgericht hat aber die Klage abgewiesen, weil ein einmal fallengelassener Widerspruch nicht von neuem erhoben werden könne und nun vom Beklag- ten nicht verlangen könne, dass er den mit Genehmigung ausgeführten Bau wieder einreisse. Es müsse auf Erfüllung der Versprechungen oder auf eine Geldentschädigung geklagt werden.

— **Zahlungsziel einer undatierten Rechnung.** In einem Rechtsstreit wurde be- hauptet, dass ein vereinbartes Zahlungsziel, wenn die Rechnung kein Datum trage, am Ende des Monats ablaufe, und die Ware beim Käufer eintreffe. Die Handelskammer zu Chemnitz hat verneint, dass es einen derartigen Handelsbrauch gebe und erklärt, dass das Ziel von dem Tage ab laufe, wo die Ware versandt worden sei. Unter diesem Tage werde sie handelsüblich be- rechnet. Etwas anderes wäre es nur, wenn die Ware erst für Ende des Monats bestellt, aber früher geliefert worden sei, dann laufe das Ziel allerdings vom Monatschluss ab.

— **Arbeitsvergütung für die Zeit einer militärischen Uebung.** Ein Ge- hilfe verlangte, nachdem er eine 20 tägige Uebung abgemacht und die Arbeit wieder aufgenommen hatte, den Lohn auch für die Zeit ausgezahlt, wo er abwesend gewesen war. Die 20 Tage seien keine erhebliche Unter- brechung des Arbeitsverhältnisses und er könne deshalb nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Lohn weiter verlangen. Das Ge- werbegericht zu Ludwigsburg wies indessen die Klage ab. Eine Unterbrechung des Arbeits- verhältnisses von 20 Tagen sei eine erhebliche, wenn, wie hier, der Arbeitnehmer erst kurze Zeit im Geschäft mit 14 tägiger Kündigung angestellt sei. Wenn der Zeitraum 14 Tage überschreite, so liege nach Ansicht des Ge- werbegerichtes auch eine erhebliche Dienst- verhinderung vor.

— **Krankenunterstützung neben der Unfallrente.** Ein Gehilfe erhielt 13 Wochen Krankengeld, von da ab die Unfallrente. Er beanspruchte aber noch weitere 13 Wochen Krankengeld, im ganzen 26 Wochen. Er ist mit seiner Forderung indessen abgewiesen worden. Der Unfallverletzte könne von der Zeit ab, wo die Berufsgenossenschaft selbst die Für- sorge für ihn übernommen habe, kein Kranken- geld mehr von der Ortskrankenkasse fordern. Das Gesetz habe die Deckung der durch Be- triebsunfälle herbeigeführten Schäden zwischen den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften derart verteilt, dass für die ersten 13 Wochen die Leistungspflicht der Krankenkassen eintritt und von da ab die Unterstützungen von den Berufsgenossenschaften getragen werden müssen. Dass Krankengeld und Unfallrente nebeneinander bezogen werden sollen, ist nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen.

— **Rücktritt von einem Successiv- lieferungsvertrag.** Zwischen Geschäftsleuten war eine Vereinbarung getroffen, wonach der Käufer die Ware nach und nach in einzelnen Posten in bestimmter Zeit abnehmen sollte. Nachdem die Ware teilweise abgenommen war, lehnte der Käufer plötzlich weitere Abnahme ab, da die Ware nicht den getroffenen Verein- barungen entspreche. Das Reichsgericht hat diesen Rücktritt nicht gutgeheissen. Da bei den ersten Lieferungen nicht eine ordnungsgemässe Rüge erfolgt sei, sei der Abnehmer verpflichtet, auch die weiteren Quantitäten ordnungsgemäss abzurufen und abzunehmen. Die Ware gelte in dieser Qualität genehmigt und das Recht zum Rücktritt sei verloren.

— **Muss dem Gehilfen der Grund seiner Entlassung mitgeteilt werden?** Nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin (Kammer 3), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem entlassenen Arbeitnehmer den Grund seiner Entlassung mitzuteilen. Es wird diese Mitteilung wohl zweckmässig sein, aber eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht nicht. Ebensovienig ist bestimmt, dass die Entlassung nur auf solche Gründe gestützt werden könne, die dem Arbeitgeber bei der Entlassung be- kannt werden. Es genügt vielmehr, dass der Grund tatsächlich bestanden hat und dem Arbeitgeber nicht länger als eine Woche be- kannt war. Wird die Rechtmässigkeit der Ent- lassung bestritten, so kann der Prinzipal auf alle Gründe zurückgreifen, die ihm inzwischen bekannt geworden sind und zur Entlassung berechtigten.

#### Vereine und Versammlungen.

— **Ein internationaler Kongress für die kälteerzeugende Industrie** soll Ende Juni 1908 in Paris stattfinden. Die verschieden- sten Behörden haben sich vereinigt, diesen Kon- gress zustande zu bringen. Auch die Gärtnerei ist an diesem Unternehmen interessiert, denn die Benutzung der modernen Kühlhäuser hat in den Schnittblumen-Kulturen einschneidende Veränderungen hervorgerufen. Auf dem Kon- gresse soll die Anwendung der Kälte in der Nahrungsmittelindustrie und den übrigen Ge- werben, die Frage der Kühlwagen auf der Eisen- bahn, wie die technische Seite der Kälteerzeugung selbst eingehend erörtert werden.

#### Gehilfenbewegung.

— **Die Landschaftsgärtner von Hamburg-Altona und Umgebung** haben

sauren Kalkes aufmerksam machte. Er machte auf die Verfahren aufmerksam, die seit einigen Jahren in Anwendung sind, um den Stickstoff unmittelbar aus der Luft zu gewinnen (Kalk- stickstoff — Calciumcyanamid), sowie auf die Herstellung von salpetersaurem Kalk auf elek- trischem Wege, wie sie in Notodden in Nor- wegen geübt wird. Nach den Versuchen von Grandeau und den Erfahrungen praktischer Landwirte ist dieser salpetersaure Kalk aus Notodden dem Chilisalpeter nicht nur gleichwertig, sondern demselben für kalkarme Bodenarten sogar vorzuziehen. Die Fortschritte in der Schaffung neuer Stickstoffzellen für die Landwirtschaft seien von ungeheurer Wichtigkeit.

— **Forstschäden durch die Nonne.** Diese gefräßige Raupe richtet im Modlauer, Bunzlauer und Kotzenauer Forst grossen Schaden an und die Bestände gewähren einen trostlosen Anblick. An vielen Orten sind bereits grössere Dürholzmassen umgeschlagen worden. Man findet aber auch viele, wie mit Mehlstaub be- staubte vorjährige Raupen, die nicht zur Ver- spinnung gekommen waren. Das gilt als ein Zeichen dafür, dass mit der Vermehrung des so überaus gefährlichen Insektes auch die Ver- mehrung seiner Feinde einhergeht. Man er- wartet in diesem Sommer einen bedeutenden Nonnenfress, dann aber ein Zurückgehen der Plage.

— **Zur Konkurrenz der Landesbaum- schulen.** Der „Verband der Baumschul- betreiber der Provinz Sachsen, von Anhalt, Braun- schweig und den Thüringischen Staaten“ hat durch den Vorstand folgende Anfragen versandt: 1. Sind Ihnen von dortiger Gegend Fälle be- kannt geworden, dass von Seiten der Landes- baumschulen minderwertiges Material für Strassen geliefert ist, und inwiefern ist dieses minder- wertig? 2. Kommen in Ihrer Gegend den- selben Baumschulenbetrieb schädigende Fälle

durch Hausierhandel mit Obstbäumen vor, und welche Massnahmen seitens des Verbandes schlagen Sie vor? — Dieses Vorgehen verdient nach unserer Ansicht Beachtung, und es sollte auch von anderen Vereinigungen in derselben Form Umfrage gehalten werden, damit man diese schädigende Konkurrenz weiter verfolgen kann.

#### Neuheiten.

— **Populus canescens.** Die Grau- pappel, *Populus canescens* ist in deutschen Forsten, namentlich in Nordwestdeutschland und Schleswig-Holstein durchaus nicht allzu selten und bereits seit Anfang des vorigen Jahrhunderts beobachtet worden. Als Neuheit im strengen Sinne des Wortes kann sie daher nicht gelten, mit Rücksicht aber auf die geringe Aufmerk- samkeit, die dieser Hybride in gärtnerischen Kreisen bisher zu Teil wurde, haben wir sie als eine für die Baumschulen beachtenswerte Neuheit hier aufgeführt. Sie gilt botanisch als Kreuzungsprodukt der Silberpappel mit der Espe oder Zitterpappel und ist für den Botaniker durch die Vielgestaltigkeit ihrer Blätter interes- sant, da man an ihr die Blattform sowohl von *Populus alba* wie von *P. tremula* in den verschiedensten Uebergängen beobachtet. Forst- lich ist diese Hybride äusserst wertvoll, da das Holz sich bedeutend widerstandsfähiger gegen Windbruch als das von *Populus alba* gezeigt hat. Sie ist indes auch für den Land- schaftsgärtner nicht ohne Interesse, da sie stark- wüchsig ist und einen schönen lockeren Kronen- bau besitzt. Die Blaubung ist grau-grün und meist grösser als wie bei beiden Elternarten und erinnert daher an *Populus nigra*, der *P. canescens* auch in den Kronenwurzeln älterer Bäume etwas ähnelt. Die Rinde ist dagegen hell braungrau und steht *P. canescens* hierin wieder der Silberpappel näher. Die Firma J. Heins' Söhne-Halstenbek, die uns auf-

die Graupappel aufmerksam machte, ist eine der wenigen Baumschulen, die sich die Ver- mehrung derselben in grösseren Massen recht angelegen sein lässt.

— **Lonicera syringantha.** Unter den neueren aus Ostasien zu uns gekommenen Ge- hölzern nimmt die im Jahre 1892 eingeführte *Lonicera syringantha* einen hervorragenden Platz ein. Sie stammt aus der chinesischen Provinz Kansu und soll sich als ebenso frost- hart wie die nahe verwandte *Lonicera rupicola* erwiesen haben. Im Hamburger botanischen Garten befindet sich ein grösseres, gut ent- wickeltes Exemplar, im übrigen scheint aber diese *Lonicera*, namentlich in deutschen Han- delsbaumschulen noch recht selten zu sein. Merkwürdigerweise ist die 5 Jahre später ein- geführte *Lonicera tibetica* schon weit mehr verbreitet. Selbst auch in dem Kataloge der Späthischen Baumschulen figurirt *L. syringantha* in der letzten Ausgabe zum ersten Male, während Dr. Dieck in Zöschen bei Merseburg bereits 1899 davon blühbare Pflan- zen in seiner Neuheitenliste angeboten hat. In Zöschen sahen wir vor mehreren Jahren auch zum ersten Male diesen schönen Zierstrauch in Blüte und haben auch schon einmal darauf hingewiesen und denselben als für Besetzung von Felspartien sowie auch zur Erzielung in Hochstammform geeignet empfohlen. Im Hand- buch der Laubholzbenennung sind sowohl *L. syringantha* als *L. tibetica* als Form zu *Lonicera rupicola* gezogen. Botanisch bildet *Lonicera spinosa*, wovon die Form *L. spinosa Alberti* als *L. Alberti* in den Baumschulen ziemlich verbreitet ist, mit *L. rupicola*, *L. tomentella*, *L. angustifolia* und *L. depressa* var. *Myrtillus* eine besondere charakteristische Gruppe der arten- reichen Gattung *Lonicera*. Alle Arten dieser Gruppe fallen auch dem Nichtbotaniker durch ihren schlanken, zierlichen Wuchs, Form der

Zweige, die hübsche, *Hypericum* ähnliche Be- laubung und den leicht hängenden, nach den Seiten ausladenden Wuchs als von den ver- breiteten *Loniceren* mit starkem, aufstrebendem Wuchs völlig abweichende, sofort ins Auge. Die enorme Reichblütigkeit und der Wohlge- ruch der Blüten, sowie die ausgesprochene Neigung zum Remontieren sind besonders für *Lonicera syringantha* typisch, und wenn auch der Wuchs nicht ganz so zierlich als bei *L. rupicola* und *L. tibetica* ist, so haben wir denn- noch darin ein wertvolles Ziergehölz vor uns. Die Pflanze verzweigt sich reichlich, erreicht etwa 1 m Höhe und ist durch kürzere, zahl- reichere Zweige von *L. tibetica* deutlich ver- schieden. Die Rinde der jungen Zweige ist rötlich-braun, am älteren Holze mattgrau und löst sich, wie wir dies auch noch bei anderen *Loniceren* finden, in fadenförmigen Streifen vom Aste ab. Obwohl die kleinen, rundlichen, oberseits dunkelblaugrünen Blätter in Form und Grösse der *L. tibetica* ähneln, welchen sie durch die glatte Unterseite ebenfalls von der genannten Form ab, da bei jener die Blattunter- seite einen deutlichen weisslich-grauen Filzüber- zeugt. In Bezug auf Grösse der Blüten steht *L. syringantha* der Mehrzahl ihrer Verwandten nach, dafür erscheinen diese aber um so reich- licher und zwar zuerst im Mai und dann teil- weise nochmals im Juli, wenn bereits die kleinen kirschartigen Beeren angesetzt haben. Die Blüten sind weisslich, nur die Aussenseite der Kelch- röhre ist dunkler; der sehr ausgeprägte Wohl- geruch erinnert an Jasmin. Soweit Samen dieser Art nicht erhältlich, ist die Vermehrung leicht durch holzartige oder krautartige Stecklinge zu bewirken. Die Verwendung ist, wie bereits angedeutet, eine sehr vielseitige, und ist der Strauch wegen seiner geringen Grössenverhält- nisse besonders für kleinere Gärten als Vor- pflanzstrauch wie als Einzelpflanze zu empfehlen.